



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11715**
Datum: 08.05.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dietmar Weihrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Projekt- und Kostenentwicklung des 4. Bauabschnitts der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost (Osttangente)

Auch nach der Abstimmung über Grundsatz- und Baubeschluss durch den Stadtrat vom 29.02.2012 über den 4. Bauabschnitt der Haupterschließungsstraße Halle-Ost (Vorlagen V/2010/09265 und V/2010/08946) bleibt der Bau der ‚Osttangente‘ in der Diskussion (siehe beispielsweise der kürzlich eingereichte *Antrag des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE.) zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100* – Vorlage V/2013/11634). Dem Amtsblatt 7/2013 vom 24.04.2013 war schließlich auf Seite 4 die Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2013 zu entnehmen. Der Verwaltungsentwurf für den Baubeschluss bezifferte damals die Kosten mit 27.395.000 €. Hinzu zu rechnen sind die Kosten der auf Änderungsantrag unserer Fraktion hin vom Stadtrat beschlossenen ‚zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen‘ in Höhe von 760.000 € (Vorlage V/2011/10322). Im beschlossenen Haushaltsplan 2013 sind auf Seite 466 die Kosten für den 4. Bauabschnitt hingegen mit ‚nur‘ 26.630.500 € veranschlagt. Auch der Herr Beigeordnete Stäglin lässt sich in der Mitteldeutschen Zeitung vom 22.02.2013 dahingehend zitieren, „dass zu den 26,6 Millionen Euro keine weiteren Folgekosten hinzukommen“ würden. Zudem lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Stadtrat noch keine Zusage für die vom Land erhofften Fördermittel vor. Vielmehr war die zunehmende Ungewissheit über die Höhe der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel ein Argument für die Entscheidungsfindung nach langem Streit im Vorfeld.

Wir fragen daher zum Umsetzungsstand und Kostenentwicklung dieses Projekts:

1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob bereits Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss eingereicht wurden? Liegen der Stadtverwaltung ggf. Informationen über Kläger und konkreten Klagegegenstand vor? (Bitte den Stadtrat nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zusätzlich informieren, ob der Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat!)

2. In der Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss wird dargestellt, dass dem Vorhabenträger Stadt Auflagen erteilt wurden. Um welche Auflagen mit welchen planerischen, baulichen und eventuellen finanziellen Auswirkungen handelt es sich?
3. Welche Veränderungen haben sich an den Plänen im Rahmen der Planfeststellung gegenüber den vom Stadtrat beschlossenen Grundsatz- und Baubeschlüssen ergeben? Informieren Sie bitte jeweils mit einer aussagekräftigen Begründung und besonders ausführlich über eventuelle Auswirkungen auf den Lärmschutz der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, den Bauablauf oder die Kosten.
4. Wie wurde für die verbindliche Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen ‚zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen‘ (Vorlage V/2011/10322) Sorge getragen?
5. Von welchem Fertigstellungstermin geht die Stadtverwaltung nach aktuellem Planungsstand und Projektfortschritt aus? Bitte informieren Sie über die wesentlichen Zwischenschritte.
6. Wie verhält sich die sehr wahrscheinliche spätere Fertigstellung mit der am 01.09.2014 in Kraft tretenden 3. Stufe des Luftreinhalteplans für die Stadt Halle, in dem die erhoffte verkehrliche Entlastung der Stadt durch eine fertiggestellte Osttangente eine zentrale Rolle spielt? Welche Lösungen für dieses sich abzeichnende Problem strebt die Stadtverwaltung aus welchen Gründen an?
7. Hat die Stadt Halle inzwischen eine verbindliche Fördermittelgenehmigung für den 4. BA der Haupterschließungsstraße Halle-Ost vom Land erhalten? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchem Förderprogramm? Wenn nein, was sind die Gründe?
8. Wie stellt sich die aktuelle Planung zur Verteilung der Kosten auf die Folgejahre dar? Wie ist die Eintaktung der Projektkosten und Mittelabflüsse in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt geplant?
9. Wie erklärt die Stadtverwaltung die Diskrepanz zwischen den nach (ergänzt) Baubeschluss erwartbaren Kosten und der im Haushalt eingestellten deutlich geringeren Summe?
10. Wie wird die Finanzierung der vom Stadtrat beschlossenen ‚zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen‘ sichergestellt?
11. Geht die Stadtverwaltung nach allen Erfahrungen mit Kostensteigerungen bei größeren Bauprojekten (beispielsweise dem 3. Bauabschnitt der Osttangente, der Delitzscher Straße oder dem Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost) und dem seit Planungsbeginn deutlich gestiegenen Baukostenpreisindex tatsächlich weiterhin davon aus, das gesamte Vorhaben im vollen beschlossenen Umfang für die genannten 26,6 Millionen Euro (Endpreis) realisieren zu können?
 - a. Falls ja, warum nimmt die Stadtverwaltung an, dass nach allen wiederholten gegenteiligen Erfahrungen bei diesem einen Projekt mit keinerlei Kostensteigerungen mehr zu rechnen ist?
 - b. Falls nein, mit welchen Kosten rechnet die Stadtverwaltung aktuell bis zur Fertigstellung des Bauabschnitts?

gez. Dietmar Weihrich
Fraktionsvorsitzender



Stadtratssitzung vom 29.05.2013

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Projekt- und Kostenentwicklung des 4. Bauabschnittes der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiet Halle-Ost (Osttangente)

Vorlagen-Nr.: VI/2013/11715

TOP: 9.17

Antwort der Verwaltung

zu 1.

Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss sind nicht bekannt. Die gewünschte Information nach Ablauf der Klagefrist wird hier vorgemerkt.

zu 2.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen unter denen die Planfeststellung gilt. Eine Aufzählung erfolgt an dieser Stelle nicht. Die Auflagen können dem Beschluss entnommen werden. Die vollständige Textfassung kann beim FB Bauen abgefordert werden (Auszug - Anlage 1).

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses haben keine Auswirkungen, die über das Maß der üblichen Konkretisierung bei der Fortschreibung der Planungen hinausgehen.

Da der erforderlichen Freistellung von Bahnanlagen eine baurechtschaffende Genehmigung des Eisenbahnbundesamtes vorausgeht, war die Formulierung eines Vorbehaltes nötig.

zu 3.

Die Planfeststellungsunterlage vom Juli 2009 wurde entsprechend des Baubeschlusses vom Februar 2012 geändert. Mit der erneuten Auslegung vom 29.10. bis 28.11.2012 wurden die Planänderungen bekanntgegeben.

Wesentliche Planänderungen erfolgten dabei zu folgenden technischen Schwerpunkten:

- Trassenverschiebung in westlicher Richtung nördlich der Reideburger Landstraße bis zur Berliner Straße mit daraus resultierenden Änderungen des aktiven Lärmschutzes, der Entwässerung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In der Planfeststellungsunterlage wurden die aus dem Baubeschluss festgelegten zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen nachrichtlich dargestellt (Hoberweg).

Des Weiteren wird die vorhersehbare Verkehrsentwicklung der B100 berücksichtigt, indem beim Bauwerk 12 die lichte Weite für den künftigen Querschnitt der B100 (RQ 20) vorgesehen wurde.

Die Landesstraßenbaubehörde plant Veränderungen an der B 100, die im Planfeststellungsverfahren am Anschlusspunkt mit der HES (Knoten B 100) berücksichtigt wurden.

Wesentliche Planänderungen erfolgten dabei zu folgenden technischen Schwerpunkten:

- Berücksichtigung der B 100 mit Mittelstreifen
- Lage und Größe des Versickerungsbeckens nördlich der B 100
- Anpassung der Rampenplanung an den neuen Querschnitt
- Änderung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Durch die Berücksichtigung des vorhersehbaren neuen Straßenquerschnittes der B 100 im Kreuzungsbereich hat sich die Regenrückhaltung im Bereich nördlich der B 100 geändert.

Die von der Maßnahme HES 4. Abschnitt betroffenen Anlagen der DB AG sind im Bauwerksverzeichnis unter der lfd. Nr. L 11.1 (6), L 11.2 (6), L 11.3(6), L 11.4 (7) und L12.1. (7) in der Ursprungsplanung von 2009 benannt. Die Darstellung der Berücksichtigung eisenbahnspezifischer Belange und bahnspezifischer Anpassungsmaßnahmen erfolgte neu im Rahmen der Planänderung A und Planänderung B. Das Einvernehmen wurde mit der DB AG hergestellt.

Die Änderungen stehen nicht im Widerspruch zum Baubeschluss.

zu 4.

In den geplanten Ausgaben in Höhe von 27.395.000 EUR sind die beschlossenen Schallschutzmaßnahmen in Höhe von 760.000 EUR enthalten (26.634.500 EUR + 760.000 EUR).

zu 5.

Die Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses endete zum 14.05.2013. Somit wäre nach Vorlage der Bewilligung bzw. nach Vorlage der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ab Juli 2013 (29. KW) der Beginn des Ausschreibungsverfahrens möglich, sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird.

Nachfolgende Ausschreibungen sind ab Juli 2013 vorgesehen:

- Baulos 1 (Rückbau Bahnanlage im Bereich Abstellgruppe)
- Baulos 2 (bahnseitige Anpassung für BW 10 und 11)
- Baulos 3 (BW 11, 12 und STW B 100)
- Baulos 4 (BW 9, 10 und STW am BW 9).

Folglich ist unter v. g. Berücksichtigung und nach dem derzeitigen Planungsstand die Verkehrsfreigabe des 4. Abschnittes der HES im Dezember 2015 geplant.

zu 6.

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. V/2013/11616 erörtert, stellt sich im Luftreinhalteplan des Landes die Formulierung zur Einführung der dritten Stufe der Umweltzone wörtlich wie folgt dar:

„Stufe 3 tritt ab 01.09.2014 in Kraft.

Nach Verkehrsübergabe der Haupterschließungsstraße Ost wird der Bereich der Paracelsusstraße und Berliner Brücke größtenteils ... in das Gebiet der Umweltzone einbezogen...“.

Aus Sicht der Stadt Halle bedingt die Fertigstellung der HES Ost den Einführungstermin der 3. Stufe der Umweltzone. Welche aktuelle Auffassung die Landesbehörden in dieser Frage vertreten, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ist auf der Arbeitsebene über die verzögerte Fertigstellung der HES Ost informiert. Mangels belastbarer Terminketten hat die Verwaltung die Landesbehörden hierzu noch nicht verbindlich informiert.

Da es aus der Sicht der Stadt Halle keine Alternativen zur Fertigstellung der HES Ost gibt, welche die Verkehrslast durch Sperrung der Straßenzüge im Rahmen der Einführung der 3. Stufe der Umweltzone aufnehmen könnten, existieren auch keine anderweitigen Strategien oder Konzepte der Stadt. Wenn das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mit dem LAU auf die Einführung der 3. Stufe der Umweltzone zum 01.09.2014 ohne die HES Ost besteht, muss das LAU als zuständige Fachbehörde für die Luftreinhalteplanung eine tragfähige Alternativlösung erarbeiten und vorstellen. In diesem Zusammenhang sind durch das Land im Einvernehmen mit der Stadt als Unterer Verkehrsbehörde einvernehmliche Lösungen zu entwickeln.

zu 7.

Der Fördermittelantrag zum Vorhaben HES 4. BA vom 30.04.2010, aktualisiert am 08.02.2013 sowie der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 08.02.2013 liegen derzeit bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) zur Prüfung vor.

Mit der IB und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft sind für Mai/Juni 2013 noch abschließende Gespräche zur Förderung der Maßnahme mit der Stadt Halle geplant.

zu 8.

Die Planung der Kosten und die Verteilung auf die Folgejahre ist in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Halle 2013ff entsprechend der Beschlusslage zum Baubeschluss eingestellt (siehe Anlage 2 – Finanzplan aus Baubeschluss). Bei einer Bewilligung gemäß der aktuellen Fördermittelbeantragung (08.02.2013) ist eine Aktualisierung der Jahresscheiben nicht erforderlich.

zu 9.

Auf Grund der Haushaltsumstellung in 2013 auf die Doppik ist das Ergebnis bis 2011 im Haushaltsplan 2013 nicht ersichtlich. Somit sind die bis 2011 verausgabten Planungsleistungen in Höhe von 764.000 EUR zuzüglich der veranschlagten Kosten in Höhe von 26.630.500 EUR zu betrachten (gesamt: 27.394.500 EUR).

zu 10.

- siehe Punkt 4)

zu 11.

Die Stadtverwaltung geht von den im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung berechneten Baukosten aus. Andere gesetzliche Grundlagen stehen für eine Kostenplanung nicht zur Verfügung.

Grundlage für die baufachliche Prüfung und Feststellung der anrechenbaren förderfähigen Kosten ist die Entwurfsplanung. Die Baufachliche Prüfung wurde bei der Landesbehörde am 18.12.2012 beantragt.

Unwägbarkeiten, wie z.B. Änderungen der HOAI oder wie im dritten Abschnitt der HES, die Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Bewältigung zusätzlicher Schnittstellen sind planerisch und rechnerisch zu untersetzen und unterstehen der Nachweispflicht. Solange diese nicht vorliegen, ist die Kostenberechnung die Grundlage der Finanzierung.

Kostensteigerungen zum geplanten Budget gab es bislang für den 3. Bauabschnitt HES sowie für die Delitzscher Straße nicht.

Durch die Nutzung von Synergien mit betroffenen Planungen Dritter, z.B. der von der DB AG geplante Ausbau des Knoten Halle, der Optimierung von technologischen Abläufen während der Ausführungsplanung und der Bauausführung kann bisher den allgemeinen Kostenentwicklungen gegengesteuert werden, so dass aktuell nicht von Kostensteigerungen über das mit dem Baubeschluss beschlossene Budget hinaus auszugehen ist. Atypische Marktsituationen, wie zum Beispiel infolge des Konjunkturprogramms, sind nicht prognostizierbar.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlagen:
Auszug Planfeststellung
Finanzplan Anlage 8 Baubeschluss